

Beschluss des OVG Niedersachsen vom 28. Januar 2016 - 1 LA 67/15
(Vorinstanz VG Osnabrück, Urteil vom 10. März 2015 - 3 A 93/14)

Leitsatz: Zur Denkmaleigenschaft eines im 20. Jahrhundert translozierten spätbarocken Gartentors.

Ablehnung des Antrags der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des VG Osnabrück zuzulassen

G r ü n d e :

I.

Die Klägerin wendet sich gegen die mit der Nebenbestimmung Nr. 2 zum Bauschein der Beklagten auferlegte Pflicht, ein im 17./18. Jahrhundert aus Sandstein gefertigtes Gartentor wieder aufzustellen und zu erhalten. Vor Erteilung des Bauscheins hatte die Klägerin die Pforte beseitigen lassen. Die Nebenbestimmung zum Bauschein vom lautet:

Auf dem Baugrundstück befindet sich ein Sandstein-Gartenportal, dass typisch für das 17./18. Jh. ist und die in einigen Beispielen erhalten geblieben sind (Schüttof, Neuenhaus).

Dieses Gartenportal soll aus geschichtlichen Gründen am jetzigen Platz erhalten bleiben. Nach Rücksprachen mit dem Bauherrn, dem Architekten und Herrn [d.i. der Unterzeichner des Bauscheins] ist folgendes einvernehmlich vereinbart worden:

Das Portal, das ursprünglich an einem anderen Ort stand, wird für die Erreichbarkeit der Baustelle zerlegt. Mit der Fertigstellung des Bauvorhabens wird das Portal an-Straße sachgerecht wiedererrichtet. Der neue Standort ist auf dem geprüften Lageplandeckblatt „Ergänzung Bauantrag“ vom dargestellt.

Die Klägerin meint, die Pforte stelle kein Denkmal dar.

Die nach Zurückweisung des dagegen erhobenen Widerspruchs erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht (Einzelrichter) mit der hier angegriffenen Entscheidung, auf deren Einzelheiten Bezug genommen wird, und im Wesentlichen folgender Begründung abgewiesen: Die in statthafter Weise allein gegen die Nebenbestimmung Nummer 2 gerichtete Klage sei unzulässig und unbegründet. Die Unzulässigkeit erbe

sich aus dem fehlenden Rechtsschutzbedürfnis. Denn die Klägerin habe mit Einreichung der ergänzenden Unterlage vom 9. Juli 2012 das beantragt, was mit der Nebenbestimmung Nummer 2 beschieden worden sei. Zureichende Anhaltspunkte für die Richtigkeit der unter Hilfsbeweis gestellten Behauptung, die Klägerin sei zur Abgabe dieser ergänzenden Unterlage genötigt worden, bestünden nicht. Diese Behauptung sei ohne greifbare Anhaltspunkte willkürlich aus der Luft gegriffen, d. h. ins Blaue hinein aufgestellt worden. Die Klage sei aber auch unbegründet. Das streitige Tor sei ein Einzeldenkmal, an dessen Erhaltung ein städtebauliches Interesse bestehe. Es lege Zeugnis ab, wie die Stadt Nordhorn in vergangener Zeit über ihren damaligen Stadtkern hinaus mit Lustgärten versehen gewesen sei, welche Bürger vor den Toren eingerichtet hätten. Ihm falle insoweit sogar eine Schlüsselrolle zu, weil es zu den beiden letzten gehöre, die noch erhalten seien. Daher sei auch das öffentliche Erhaltungsinteresse zu bejahen.

Die Klägerin meint, die mit dem Zulassungsantrag angegriffene Entscheidung des Verwaltungsgerichts unterliege ernstlichen Zweifeln.

II.

Der Antrag hat keinen Erfolg.

..... Jedenfalls die zweite, die angegriffene Entscheidung selbständig tragende Erwägung, das Portal sei als Denkmal einzustufen und an dieser Stelle zu erhalten, hält den Zulassungsangriffen der Klägerin stand. Diese Erwägung begegnet insbesondere keinen ernstlichen Zweifeln im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.

Die Einordnung als Einzeldenkmal fußt auf folgenden, mit den Zulassungsangriffen nicht in ernstliche Zweifel gezogenen Erwägungen:

Das Baugrundstück lag ausweislich der Pläne, welche die Beklagte als Anlage zu ihrem Schriftsatz vom eingereicht hatte, noch im frühen 20. Jahrhundert „vor den Toren“ der Stadt. Dorthin war zu dieser Zeit die Besiedlung allenfalls in aufgelockerter Form vorgedrungen. Es fanden sich dort seinerzeit im Wesentlichen Gärten, welche - wie das Verwaltungsgericht dies in moderner, damaligen Verhältnissen möglicherweise nicht vollständig gerecht werdender Diktion ausdrückt - „reiche Bürgerinnen und Bürger“ angelegt hatten. Solche Gärten wurden gerne mit Eingangsporten der hier in Rede stehenden Art versehen. Man könnte es auch - in ebenso modischer Ausdrucksweise - mit „möbliert“ bezeichnen, um zum Ausdruck zu bringen, dass sich die Bürger, welche vor den „Toren der Stadt“ Gärten einrichteten, solche aus längst vergangener Zeit stammende Architekturgegenstände „leisteten“. Das geschah also gerade nicht in

der Annahme, diese Pforten seien für diesen oder einen der anderen Gärten der näheren Umgebung geschaffen worden. Vielmehr bestand der besondere Reiz für das „Garten-Bürgertum“ gerade darin, alles andere als „zeitgemäße“, d. h. „alte“ Pforten dorthin zu „translozieren“ und damit den Garten zu schmücken.

Wann die hier interessierende Steinpforte auf das Baugrundstück geschafft und an der straßenseitigen Grenze aufgestellt worden war, namentlich ob dies schon in den früheren Jahren des 20. Jahrhundert, erst gegen 1930 oder noch deutlich später geschah, ist für die Einordnung als Denkmal daher irrelevant. Jedenfalls am 17. Juni 1996, als der Entwurf zum Verzeichnis der Baudenkmale für den Bereich der Stadt Nordhorn erstellt worden war, stand das Tor dort. Selbst wenn es, was weniger wahrscheinlich ist und wofür die Klägerin auch in ihrem Schriftsatz vom noch immer keine verlässliche Anhaltspunkte beigebracht hat, erst am Vortag dort aufgestellt worden wäre, legte es jedenfalls jetzt vom vorgenannten Sachverhalt in künstlerisch bemerkenswerter Weise und (nach dem Foto geurteilt) mit sehr gutem Erhaltungszustand das nach § 3 Abs. 2 NDSchG relevante Zeugnis ab: Es ist eines der letzten baulichen Zeugen für eine Nutzung, welche Bürger außerhalb der geschlossenen Ortschaft mit lockerer Bebauung entwickelt und bewusst mit Toren gekennzeichnet hatten, welche gerade nicht für diesen Aufstellungsort geschaffen worden waren und den Eingang zu ihren (wie das Verwaltungsgericht hinzufügt: „Lust“-)Gärten augenfällig demonstrieren sollte.

Dieser Standort ist entgegen der Annahme der Klägerin nicht beliebig veränderbar. Es mag sein, dass das spätbarocke Tor dieses Zeugnis vergangener städtebaulicher Zustände auch dann abgelegt hätte, wenn es auf einem näher oder etwas entfernter liegenden Nachbargrundstück in dem Bereich „vor den Toren“ aufgestellt gewesen wäre, welcher auf den oben zitierten Plänen Blätter 43 und 44 der Gerichtsakte verzeichnet ist. So ist es aber nun einmal nicht gewesen. Maßgeblich ist allein, dass das streitige spätbarocke Sandsteintor zum Zeitpunkt seiner denkmalrechtlichen Erfassung auf diesem Platz, d. h. im Bereich der einstigen Gartennutzung „vor dem Tore“ von diesem städtebaugeschichtlichen Umstand Zeugnis ablegt. Die Denkmaleigenschaft lässt sich nicht mit der Erwägung verneinen, auf einem anderen Grundstück in diesem Bereich vor den einstigen Toren der Beklagten wäre das Tor auch aus städtegeschichtlichen Gründen als Denkmal anzusehen gewesen. Das mag sein. Doch die Klägerin hat die Verfügungsgewalt über das Grundstück nun einmal zu einem Zeitpunkt erlangt, zu dem dieser denkmalrechtlich beachtliche Zustand eingetreten war. Somit realisiert sich mit der Unterschützstellung lediglich die von Eigentumsgrundrechts wegen hinzunehmen-

de Situationsbedingtheit und -bezogenheit des Grundstücks. Diese ortsgeschichtliche Bedeutung wird dadurch noch erheblich verstärkt, dass nach dem unwidersprochenen Vortrag der Beklagten das allein noch erhaltene zweite Tor dieser Art an der unweit vom Baugrundstück verlaufenden Straße steht.

Die Klägerin offeriert zudem nicht, dieses Tor in auch nur annähernd vergleichbarer Lage aufstellen zu können. Schon indem sie die Denkmaleigenschaft leugnet und das Gartentor als an jedem Platz innerhalb und außerhalb der Beklagten aufzustellendes „bewegliches Denkmal“ bezeichnet, d. h. den genannten städtebaugeschichtlichen Zusammenhang gekappt sehen möchte, zeigt sie, einen anderen denkmalgerechten Standort nicht offerieren zu können und zu wollen. Die Beklagte war ihr schon erheblich entgegengekommen, indem sie es ihr mit der angegriffenen Nebenbestimmung 2 gestattete, das Tor zur erleichterten Ausführung der Bauarbeiten zu entfernen und mit Blick auf eine optimierte Anordnung der Einstellplätze an anderer Stelle des Grundstücks aufzustellen. Damit ist aber nicht das Eingeständnis verbunden, es handele sich um eine Art „Passepartout-Denkmal“, das seine dekorativen Wirkungen überall in und außerhalb des Gemeindegebiets der Beklagten vollbringen könne. Zu den unbestreitbaren baugestalterischen Gesichtspunkten treten vielmehr die erwähnten städtebaulichen hinzu. Beides sind Umstände, welche nach § 3 Abs. 2 NDSchG die Denkmaleigenschaft begründen können, sich aber nicht gegenseitig ausschließen.

Dass das Landesamt für Denkmalschutz dem spätbarocken Sandsteintor am 17. Juni 1996 mit der Formulierung „Typus-/Stilausprägung“ möglicherweise nur in baugestalterischer Hinsicht eine „wesentliche schutzbegründende Bedeutung“ beigemessen hatte (vgl. „Entwurf zum Verzeichnis der Baudenkmale gem. § 3 NDSchG“), hilft der Klägerin nicht. Es gibt keine „denkmalschutzrechtliche Präklusion“. Die Denkmalbehörden dürfen weitere Erkenntnisse gewinnen und im Streitfall verteidigen. Zudem handelte es sich bei den Unterlagen vom 17. Juni 1996 nur um einen „Entwurf“, d. h. den „ersten Zugriff“ auf das Sandsteintor. Darin ist stets eingeschlossen, dass denkmalrechtliche Überlegungen wegfallen, ersetzt werden oder hinzutreten. Daher ist auch ohne durchgreifendes Interesse, dass das Landesamt für ein anderes am 17. Juni 1996 erfasstes Objekt (Bl. 67: „Pyramide“) den Ortsbezug als denkmalbegründend angesehen hatte.